

Betreuungsvertrag

zwischen

Frau/Herrn

(Personensorgeberechtigte - im Folgenden Eltern genannt)

(Anschrift)

(Telefon, Mobil)

(E-Mail, Fax)

(Name, Geburtsdatum des Kindes)

und

Frau/Herrn

(Tagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefon, Mobil)

(E-Mail, Fax)

Der Betreuungsvertrag wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen abgeschlossen.

- Inhalt:**
- § 1 Auskunfts- und Schweigepflicht
 - § 2 Beginn und Umfang der Kindertagespflege
 - § 3 Betreuungsentgelt
 - § 4 Versicherungen
 - § 5 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson/Urlaub
 - § 6 Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele
 - § 7 Rechte des Kindes
 - § 8 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes
 - § 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - § 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Nicht zutreffende Teile des Vertrages sind zu streichen. Freie Stellen können ausgefüllt werden und der Text ergänzt werden.

§ 1 Auskunfts- und Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 2 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

1. Für die nachfolgend benannten Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung, Erziehung, Förderung und Pflege:

_____, geb. am _____
_____, geb. am _____
_____, geb. am _____
_____, geb. am _____

Die Pflegeerlaubnis liegt der Tagespflegeperson vor. Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von höchstens ___ Kindern zur gleichen Zeit. Diese Anzahl darf nicht überschritten werden. Die Pflegeerlaubnis ist bis zum _____ gültig.

2. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und endet voraussichtlich zum _____.
3. Zum Wohle des Kindes und zum Kennenlernen zwischen der Tagespflegeperson und der Familie wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
Während der Eingewöhnungszeit gilt keine Kündigungsfrist.
Eine Eingewöhnungszeit findet voraussichtlich vom _____ bis zum _____ statt.
Die Stadt Ennepetal übernimmt die Kosten für eine Eingewöhnungszeit von bis zu 20 nachgewiesenen Stunden. Eine darüber hinausgehende Eingewöhnungszeit wird von den Eltern finanziert.

4. Die Betreuung findet statt: im Haushalt der Tagespflegeperson
 in folgenden Räumen _____
 im Haushalt der Sorgeberechtigten

5. Betreuungszeiten

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an den nachfolgend benannten Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:

Wochentag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Stundenanzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt ___ Stunden. Die Betreuungsstunden werden separat festgehalten.

Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit bei einer unregelmäßig stattfindenden Betreuung (z.B. von Woche zu Woche unterschiedliche Betreuungszeiten aufgrund von z.B. Schichtdienst der Eltern): Errechnung eines wöchentlichen Durchschnitts, indem Betreuungsstunden von mind. 4 Wochen addiert und dann durch 4 geteilt werden.

6. Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in deren Wohnung übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Das Kind darf, außer von den Eltern, von folgenden Personen abgeholt werden:

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

§ 3 Betreuungsentgelt

Das Betreuungsverhältnis wird durch die Stadt Ennepetal finanziell gefördert gemäß der aktuellen Fassung der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, für Kindertagespflege, die Förderung der Kindertagespflege“.

Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes ein Betreuungsentgelt gemäß der geltenden Satzung, mit dem sämtliche Kosten abgedeckt sind.

- Private Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegeperson sind ab 01.01.2015 gemäß Änderung des KiBiz (Kinderbildungsgesetz) vom 01.08.2014 ausgeschlossen.

Ab dem 01.08.2017 gilt Folgendes:

- Ausgenommen vom Zuzahlungsverbot ist die Erhebung von Essensgeld.
- Die Tagespflegeperson darf von den Eltern Essensgeld bis zu einem Betrag von höchstens 30 € pro Monat pro Kind erheben.
- Wenn eine Tagespflegeperson mit den Eltern das Mitbringen von Essen vereinbart, kann dieser Betrag zur Verpflegung nicht oder nur entsprechend anteilig erhoben werden.
- Für **Großtagespflegestellen**, die nicht selbst kochen können, gilt folgende Sonderregelung unter Vorgabe wirtschaftlichen Handelns:
Die Kosten für ein geliefertes Mittagessen können 1:1 von den Eltern refinanziert werden, wenn die Eltern an der Auswahl der Lieferfirma beteiligt werden.
- In besonderen Ausnahmefällen wie z.B. dass die Tagespflegeperson das Kind für eine sog. Randzeitenbetreuung u.U. von der Kindertageseinrichtung abholt, ist die Erstattung der Fahrtkosten durch die Eltern zulässig.
- Jegliche Zuzahlungen außerhalb des Essensgeldes sind mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege der Stadt Ennepetal im Vorfeld abzustimmen.
- Die Eltern entrichten, nach dem Einkommen gestaffelt, einen Kostenbeitrag an das Jugendamt.
- Die finanzielle Förderung durch das Jugendamt wird nur im Rahmen der beantragten Betreuungsstunden gewährt.
- Eine benötigte dauerhafte Änderung der wöchentlichen Betreuungsstundenzahl kann nur zum 1. des Folgemonats erfolgen und muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis spätestens zum Monatsende beantragt werden.
Hierzu ist das Formular „Antrag auf Änderung der Betreuungszeit Kindertagespflege“ (Internetseite Stadt Ennepetal) zu verwenden, das sowohl von den Erziehungsberechtigten wie auch von der Tagespflegeperson unterschrieben werden muss.
- Die Tagespflegeperson führt über den gesamten Betreuungszeitraum Stundennachweise, die an jedem Monatsende von beiden Parteien unterschrieben werden.
Diese werden für eventuell aufkommende Rückfragen von der Tagespflegeperson archiviert.

§ 4 Versicherungen

Der Tagespflegeperson wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen.

Unfallversicherung Tageskinder

Für das Tageskind besteht Unfallschutz durch die Unfallkasse NRW, wenn die Eignung als Tagespflegeperson im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII durch das Jugendamt festgestellt wurde und die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt. Ist das Betreuungsverhältnis rein privat zustande gekommen und wird dieses ohne Information der Fachberatungsstelle (Jugendhilfeträger) durchgeführt, ist das Kind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Haftpflichtversicherung

Schäden (Personen- oder Sachschäden), die am Tageskind entstehen und Schäden, die das Tageskind Dritten zufügt z.B. aufgrund von Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson, sind durch eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflicht oder Betriebs-/Berufshaftpflicht) abzusichern.

Die Tagespflegeperson ist seit _____ bei dem folgenden Versicherungsträger versichert:_____

Schäden im Haushalt der Tagespflegeperson

Schäden, die durch das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt, wenn ein Kind das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Haftung des Kindes selbst oder seiner Eltern scheidet in diesem Fall aus.

§ 5 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson/Urlaub

Die Tagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder ab. Es wird angestrebt, dass möglichst viel Urlaubszeit gleichzeitig genommen wird.

Kommt keine Einigung zustande, hat die Tagespflegeperson für eine Ersatzbetreuung zu sorgen bzw. wird durch das Jugendamt organisiert (z.B. Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson).

Bei anderweitig bedingtem Ausfall der Tagespflegeperson ist ebenfalls die Organisation einer Vertretung möglich.

Vereinbarungen:

§ 6 Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele

Folgende Vorlieben, Ängste, gesundheitlichen Besonderheiten und Unverträglichkeiten des Kindes sind bekannt und zu berücksichtigen:

Das religiöse Bekenntnis des Kindes und der Eltern ist angemessen zu berücksichtigen. Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.

Die Entwicklung des Kindes muss beobachtet und dokumentiert werden. Die Eltern und die Kindertagespflegeperson stehen im Austausch über Entwicklungsfortschritte, Alltagserlebnisse und die Erziehung des Kindes.

Folgende Ziele werden zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbart:

§ 7 Rechte des Kindes

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 II BGB). Gemäß der Un-Kinderrechtskonvention haben Kinder außerdem das Recht auf Schutz, auf Förderung und Bildung und auf altersgemäße Beteiligung.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich deshalb:

- zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind, beispielsweise auch durch demütigendes Verhalten und Beschämung des Kindes.
- zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und zur Kontaktaufnahme mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung
- zur Förderung und Bildung des Kindes, zur Schaffung einer anregenden Umgebung, zum Aufgreifen von Bildungsthemen der Kinder.
Der Förderauftrag bezieht sich auf die Bildungsbereiche Grob- und Feinmotorik, Sprachentwicklung, kognitive Entwicklung, soziale und emotionale Kompetenz des Kindes.
Leitfaden sind die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in NRW.
- zur altersgemäßen Beteiligung der Kinder bei Entscheidungen und bei der Gestaltung des gemeinsamen Alltags.

§ 8 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

1. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Eltern. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit sie für das Betreuungsverhältnis relevant sind.

Vereinbarungen:

2. Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen (s. Anlage 1) und hinterlegen die Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.
3. Die Eltern hinterlassen bei der Familie der Tagesmutter eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

Telefon-Nr.: _____

Kind ist krankenversichert bei : _____

4. Vereinbarungen bei einer zwingend notwendigen Medikamentengabe werden gesondert festgehalten (s. Anlage 2).
5. Bei Krankheit des Tageskindes, insbesondere bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit, haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.
Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung kranker Kinder abzulehnen.

Hinweis: Bei Erkrankung des Kindes haben berufstätige Eltern Anspruch auf Sonderurlaub, nähere Informationen erteilen Krankenkasse und Arbeitgeber.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Erste Alternative:

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden. Während der Eingewöhnungszeit gilt keine Kündigungsfrist.

Wenn die Eltern das Betreuungsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden, sind sie verpflichtet, das Betreuungsentgelt, das vom Jugendamt gezahlt worden wäre, bis zum Ende der vorgesehenen Kündigungsfrist privat an die Tagespflegeperson zu zahlen.

Zweite Alternative:

Das Vertragsverhältnis endet am _____ ohne dass es einer Kündigung gegenüber der Tagespflegeperson bedarf (Grund: z.B. Umzug, Besuch eines Kindergartens, Schule).

Grundsätzlich Wichtig!!!:

Unabhängig von dem Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson, den dieser Betreuungsvertrag begründet, sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Jugendamt zu kündigen und den tatsächlichen letzten Betreuungstag anzugeben. Hierzu ist das Formular „Kündigung des Betreuungsverhältnisses Kindertagespflege“ (Internetseite der Stadt Ennepetal) zu verwenden, das sowohl von den Erziehungsberechtigten wie auch von der Tagespflegeperson unterschrieben werden muss.

Bei Entzug der Pflegeerlaubnis muss das Betreuungsverhältnis sofort beendet werden und dieser Betreuungsvertrag verliert dadurch seine Gültigkeit.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spielplätze / Abenteuerspielplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Umgang mit Medien, Ernährung u.a.)

Die Tagespflegeperson darf für die Bildungsdokumentation Fotos von dem oben benannten Kind anfertigen. ja nein

Zusätzlich dürfen Fotos für folgende Zwecke genutzt werden:

Folgendes wird von den Eltern zur Verfügung gestellt:

- besondere Nahrungsmittel, z.B. bei Allergien des Kindes
 - Windeln
 - Körperpflegeprodukte
 - Kleidung zum Wechseln/Gummistiefel/Hausschuhe usw.
 - Sonstiges:

- - Mittagessen des Kindes
 - Frühstück
 - Zwischenmahlzeit

Das Essensgeld beträgt im Monat: _____ €

Die vertragsschließenden Parteien:

(Unterschrift Eltern)

(Unterschrift der Tagespflegeperson)

(Ort, Datum)

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.